

nicht enthalten ist. Nämlich auf Seite 235 desiderirt die Deputation, daß das bisherige Vorrecht des Commissionairs im Entwurfe davon abhängig gemacht sei, daß das Retentionsrecht nur an den nämlichen Waaren ausgeübt werden dürfe, auf welche speciell der Wechselvorschuß geleistet worden. Das liegt nicht in den Worten des Gesetzes und würde, wenn man das Gesetz hierin nicht deutlich genug hielte, kein Bedenken sein, dem vorzubeugen und zu sagen, daß bei fortlaufenden Commissionsgeschäften die später empfangene an die Stelle der früher verkauften trete. Allein einer weitem Ausdehnung in der Weise, wie die geehrte Deputation sie beantragt, muß das Ministerium widersprechen, theils weil überhaupt es jetzt nicht darauf ankommt, neue Rechte zu begründen, theils weil sie dem ganzen Systeme, was bis jetzt in der Gesetzgebung befolgt worden, widerspricht. Seit länger als 100 Jahren und bis in die neueste Zeit, selbst noch bei dem letzten Landtage, hat die Gesetzgebung Sachsens consequent darauf hingewirkt, alle Vorzugsrechte im Concurse möglichst zu beschränken. Man hat hierin das sicherste Mittel zu Beförderung des Credits gefunden. Nach dem Vorschlage der Deputation würden aber wieder neue geschaffen. Deshalb wurden noch am vergangenen Landtage die stillschweigenden Hypotheken, die bis dahin noch bestanden, abgeschafft. Ein zweiter Grundsatz in unserer Gesetzgebung, den wir zu Erhaltung des Credits ebenfalls aufrecht erhalten müssen, ist der, daß bei ausbrechendem Concurse nicht jeder Gläubiger zugreifen darf, sondern alle in Ordnung und durch das Gericht befriedigt werden. Darauf beruht ja der Satz, den unsere Gesetzgebung abweichend vom gemeinen Rechte enthält, daß selbst der Pfandgläubiger das Pfand an den Concurse abliefern muß, daß er es nicht selbst veräußern und sich davon bezahlt machen kann, sondern bei dem Concurse liquidiren muß. Die geehrte Deputation scheint in ihrem Berichte anzudeuten, auf die Consequenz eines Rechtssystems sei nichts zu sehen, es komme nur darauf an, nach den Wünschen die Verhältnisse und die Geschäfte des bürgerlichen Lebens zu regeln. Nun, meine Herren, bloße Theorien sind die beiden Sätze, die ich eben andeutete, daß so wenig als möglich Vorzugsrechte entstehen und der Concurse ordnungsmäßig geregelt werde, gewiß nicht. Sie sind gewiß sehr practisch. Die geehrte Deputation zeigt nun ferner, wie wünschenswerth und nothwendig es für den Fabricanten und Kaufmann sei, daß ein so ausgedehntes Recht ihnen gewährt werde, weil es dadurch möglich sei, Vorschüsse zu geben, und dieses den Credit befördere. Daß hierdurch das Vorschußgeben auf Waaren erleichtert werde, läßt sich nicht bezweifeln; aber den Credit im Allgemeinen kann es gewiß nicht fördern, sondern nur stören. Denn je mehr man dem einen Gläubiger Vorrechte gewährt, um so mehr schmälert man die Rechte anderer, und um so weniger wird daher der, der des Credits bedarf, ihn finden. Man würde durch diesen Satz von selbst dazu Veranlassung geben, daß kein Kaufmann einem Fabricanten oder einem andern Kaufmanne Credit gäbe, als gegen Einsetzung von Waaren. Hierauf das Fabrikwesen und den Handel gründen zu wollen,

auf einen Credit, der bloß auf Verpfändung berechnet ist, kann nicht die Absicht der Gesetzgebung sein. Hier würde der Fabrikstand den Handel eher ruiniren, als helfen. Es hat die geehrte Deputation durch Beispiele zu zeigen gesucht, wie der Fabricant hiernach sehr bald und leicht von Zeit zu Zeit Vorschüsse bekommen und wieder decken könne. Allein darunter leidet sein Credit gegen Andere. Ich will den Tuchfabricanten nehmen. Dieser entnimmt von dem Wollhändler Wolle auf Credit. Ihm kann er kein Pfand geben, auf die Waare, die er daraus verfertigt, entnimmt er von Andern Vorschuß. Kann der, welcher den Vorschuß geleistet hat, die Waare zu seiner vorzugsweisen Befriedigung in Anspruch nehmen, so geht der Kaufmann, der das rohe Material auf Credit gegeben, leer aus. Nothwendig muß daher die Ausdehnung jenes Retentionsrechts den Credit im Allgemeinen, namentlich gegen die Kaufleute, welche die rohen Materialien liefern, schmälern. Etwas für sich hat der Satz für die Spediteure, nämlich in Ansehung der Frachtlöhne und der verlegten Bölle. Allein abgesehen von dem Concurse, besteht ein solches Retentionsrecht schon, und dies ist auch in dem Gesetzentwurfe anerkannt. Nur nicht in der Ausdehnung, die Waare vom Concurse zurückzubehalten, sie gleich selbst zu verkaufen und sich davon bezahlt zu machen. Es kann möglicherweise künftig bei der Gesetzgebung über Concurtrecht überhaupt in Frage kommen, ob man eine Ausdehnung in dieser Hinsicht angemessen erachte und den Satz aufstelle: Fracht und Zoll haftet auf der Waare; wie dies in gewisser Beziehung schon zu Gunsten des Fiscus anerkannt ist, so daß, wer die Waare hat, die Zölle zahlen muß. Allein es kann dies nicht Zweck des gegenwärtigen Gesetzes sein. Eine Ausdehnung, wie die geehrte Deputation beantragt, daß Jeder, der nur überhaupt an einen Fabricanten oder Kaufmann eine Forderung hat, sich, sobald er nur Waaren von ihm in Händen hat, davon bezahlt machen könne und nichts davon an den Concurse abliefern, ist in der That nicht möglich; man müßte denn, um die bürgerlichen Geschäfte zu erleichtern, nach dem Willen der Deputation den Satz statuiren wollen: Bricht ein Concurse aus, so greife Jeder zu, sehe, ob und was er bekommen kann. Ob und was die übrigen Gläubiger bekommen, ist gleichgültig; das Gesetz hat sich darum nicht zu kümmern. Ein Satz, den wir doch gewiß nicht in unsere Gesetzgebung einführen wollen. Und zu welchen Chicanen, zu welchen Betrügereien kann es führen, wenn man wegen jeder möglichen Forderung das Retentionsrecht, ein so exorbitantes, privilegiertes Retentionsrecht gewähren will? In Bezug darauf, wie gefährlich auch die von der Deputation vorgeschlagene Bestimmung gegen den Eigenthümer der Waare sein würde, erlaube ich mir, ohne in das Specielle weiter einzugehen, auf S. 1 aufmerksam zu machen, wie ihn die Deputation gefaßt hat. Danach würde er so lauten: „Wer als Commissionair, Spediteur, oder in einer andern mercantilschen Beziehung von einem Andern mit dessen Wissen und Willen Waaren in Verwahrung hat, und entweder von deren Eigenthümer selbst, oder für dessen Rechnung, oder auf dessen Anordnung von Dritten, mit Dratten, domicilirten Wech-